Berechnung Gebühren und Abgaben für die öffentliche Infrastruktur (Kanal und Wasserleitung):

Als Berechnungsflächen gelten die äußeren Abmessungen (Bruttofläche) eines Gebäudes. Bei der Ermittlung der Geschoße gelten alle an den Kanal bzw. an die Wasserleitung angeschlossenen Geschoße.

Im Folgenden werden die Berechnungsformeln für die Berechnung der Gebühren und Abgaben aufgelistet.

Einmündungs- und Anschlussabgaben werden ab Funktionsfähigkeit bzw. ab Fertigstellung des Gebäudes einmalig vorgeschrieben.

Schmutzwasser - Einmündungsabgabe:

Bebaute Fläche aller angeschlossenen Gebäude (inkl. unterkellerte oder überbaute Garagen; angebaute und nicht angeschlossene Garagen mit durchgehender Brandwand werden nicht berechnet), geteilt durch 2, mal (angeschlossene Geschosse + 1), + 15% der unbebauten Grundfläche, jedoch max. 75m², mal Einheitssatz, seit 1.1.2023= € 13,91 + 10% Mwst.

Regenwasser - Einmündungsabgabe:

Bebaute Fläche aller angeschlossenen Gebäude geteilt durch 2, mal 1 (= Dachfläche), 0+1 + 15% der unbebauten Grundfläche, jedoch max. 75m², mal Einheitssatz, seit 1.1.2023 = € 4,28 + 10% Mwst.

Wasser - Anschlussabgabe:

Bebaute Fläche <u>aller</u> Gebäude auf der Liegenschaft (auch wenn kein Wasseranschluss in manchen Gebäuden vorhanden ist), geteilt durch 2, mal (angeschlossene Geschosse + 1), bei nicht angeschl. Gebäuden = (mal 2), + 15% der unbebauten Grundfläche, jedoch max. 75m², mal Einheitssatz, seit 1.4.2023 = 7,49 € + 10% Mwst.

Benützungsgebühr bzw. Bereitstellungsgebühr werden jährlich in 4 Raten ab bestehen der Einmündungsmöglichkeit bzw. ab Benützung der Kanalanlage vorgeschrieben.

Wenn ein Geschoss zu mehr als 50 % das angrenzende Terrain überragt, gilt das Geschoß nicht als Kellergeschoß und ist daher Gebührenpflichtig! Für Kellergeschoße entfällt die Gebührenpflicht.

<u>Schmutzwasserkanal - Benützungsgebühr:</u>

Die Bruttogeschossflächen aller an den Kanal angeschlossenen Geschoße (ausgenommen Kellerflächen - ausgenommen wohnliche oder gewerbliche Nutzung), mal Einheitssatz, seit 1.1.2023 = € 2,10 + 10% Mwst.

Regenwasser - Benützungsgebühr:

Bei der Einleitung von Regen- oder Drainagewasser wird ein <u>Aufschlag von 10%</u> auf die Schmutzwasserbenützungsgebühr verrechnet.

<u>Wasserzähler – Bereitstellungsgebühr und Wasserverbrauch:</u>

Für den Wasser<u>zähler</u> wird je m³ Durchflussmenge € 26,25 + 10% Mwst. in Rechnung gestellt. Das heißt für einen Haushalt; ab 1.4.2023 für einen 3m³- Zähler = € 78,75 + 10% Mwst.

Der Wasser<u>verbrauch</u> wird nach tatsächlichem Verbrauch laut geeichtem Wasserzähler mit einem Einheitssatz von <u>€ 1,85</u> + 10% Mwst. seit 1.04.2023 verrechnet.

Aufschließung ab 1.1.2023 = € 615,--

Stand: April 2023